Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An den Senat.

Infolge des Gesetzes vom 5. Herbstm. 1799 über die stehenden Truppen der helvetischen Republik, und in Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften über den Unterhalt der stehenden Truppen einzig in dem Gesez vom 15. Aug. enthalten sind, welches aber durch spätere Gesetze in vielen Punkten aufgehoben worden; daß die neue Organisation der stehenden Truppen mehrere neue Verfügungen erfodert; daß es mithin nothwendig ist, sowohl die bleibenden ehemaligen Verordnungen über diesen Gegenstand, als auch diejenigen, welche die neue Organisation erfodert, in ein Ganzes zusammenzubringen, damit die gehörige Ordnung und Deutlichkeit beibehalten werde;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Militärpersonen aller Grade unter den stehenden Truppen der helvetischen Republik, beziehen den Sold und die Rationen nach der beiliegenden Tabelle, oder Besoldungs-Etat. 1)

2. Eine Ration Lebensmittel besteht in 24 Unzen Brod und 8 Unzen Fleisch.

3. Eine Ration Fourage besteht für ein Reitpferd in 15 Pfund Heu und einem halben Bern-Mäs Haber; für ein Zugpferd in 18 Pfund Heu und einem halben Bern-Mäs Haber; das Pfund zu 16 Unzen.

4. Keine Militärperson darf mehrere Bediente und Pferde halten, als ihr Rationen angewiesen sind. Keiner Militärperson werden mehr Rationen vergütet oder ausgeliefert, als sie wirklich Bediente und Pferde hält.

5. Wenn eine Truppe bei Bürgern einquartirt ist, so sind diese leztern ihrer Einquartierung nichts weiter schuldig, als das Quartier, Feuer und Licht, so wie das zum Kochen nöthige Salz.

6. Es wird ein folgendes Gesez bestimmen, in welchen Fällen und wie viel die Truppen sowohl an Holz und Kerzen zu fodern haben, als was ihnen auch in Betreff der Quartiere zukomme.

7. Alle Ober-Offiziers beziehen die Rationen in Lebensmitteln nur dennzumal, wenn sie sich dieselben im Felde entweder gar nicht, oder doch schwerlich selbst verschaffen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

1) Es ist sehr wenig von demjenigen der bisherigen helvetischen Legion (S. Republikaner B. III.) verschieden.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern. 38ste Sitzung.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Debätten über die Frage: was kann der Staat gegen öffentlichr Unsicherheit thun, ohne der individuellen Freiheit zu nahe zu treten?)

Mohr: Diese Frage sezt eine andere voraus; nämlich die: In welchem Verhältnisse stehet der Staat zur Sittlichkeit einzelner Bürger? Und zur Beantwortung dieser müssen wir den höchsten und lezten Zwek des Staats bestimmen; denn durch ihn werden die Grenzen, d. i. die Rechte und Pflichten, die d. i. Gewalt des Staats umschrieben und festgesezt.

Glükseligkeit (Volksglük) kann *nicht* höchster und lezter Staatszwek seyn. Glükseligkeit ist etwas sehr relatives, also etwas unbestimmtes. Der eine sezt seine Glükseligkeit in dieses, jener in etwas anders. Und *nun* — wäre sie höchster und lezter Staatszwek, so wäre jeder Bürger befugt, vom Staat zu fodern, er soll ihn (Bürger) nach seinem Sinne glüklich machen. — Aber auch der Staat könnte das Volk nach seinen Begriffen glüklich machen wollen; und so hätte die Willkühr freyes Spiel. Alle Einschränkuug (Verletzung) der Volksrechte von Seiten des Staats ist von diesem immer als nothwendiges Mittel zur Beförderung des Volksglückes angegeben worden. Die Maxime: salus populi suprema lex esto — ist ein zweischneidendes Schwerdt in den Händen der Staatsverwaltung.

Aus dem nämlichen Grunde kann die Vervollkommnung des Menschen eben so wenig zum höchsten und lezten Staatszwek angenommen werden. Freilich giebt das Wort Vervollkommnung uns einen bestimmten Begriff; es bezeichnet die successive Entwicklung der menschlichen Kräfte und Anlagen; — aber zu welcher Willkühr geben nicht die Mittel Anlaß, durch die diese Entwicklung befördert werden soll! — nur ein Beispiel aus vielen. Wähnte der Staat, (oder gäbe er sich das Ansehen, als wähnte er es) daß irgend eine wirkliche Meinung; irgend ein religiöser Cultus

das beste, ja einzige Mittel sey zur Vervollkommnung des Menschen, so würde er, um konsequent zu handeln, diese Kirche, diesen Cultus ausschließlich empfehlen, begünstigen, fauzwingen müssen.

Nehmen wir hingegen die Sicherung der Rechte jedes einzelnen im Staat als höchsten und lezten Staatszweck an, so ist aller Unbestimmtheit abgeholfen, aller Willkühr Vorschub gethan. Die Menschenrechte sind tief in des Menschen Herz eingegraben, sie sind ewig und unveränderlich; — die Rechte des Bürgers stehen im gesellschaftlichen Bürgerverein; jeder kann sagen: „so gewiß ich Mensch „und Bürger bin, so gewiß kommen mir diese „Rechte zu; und wollte der Staat unter dem „Vorwande eines meiner Rechte mir zuzusi„chern, an einem andern wirklich mir Abbruch „thun: so wäre er im Widerspruch mit sich „selbst; — sein Akt wäre Despotie.„ — Hier erscheinen denn auch Glükseligkeit und Vervollkommnung als untergeordnete Zwecke; und in der Ausübung auch dieser Rechte soll mich der Staat schützen.

Die Grenzen, d. i. die Rechte und Pflichten, d. i. die Gewalt des Staats wären sonach umschrieben und festgesezt durch die Rechte der einzelnen Bürger; — ausser diesem Gebiete ist der Staat nicht mehr Staat, er ist nichts.

Nun läßt sich das Verhaltniß des Staats zur Sittlichkeit einzelner Bürger bestimmen.

Sittlichkeit ist Uebereinstimmung des Willens mit dem Vernunftgesetze. Der unsittliche Mensch ist der, der anders gesinnt ist, als dieses Gesez es gebietet. Der Mensch soll sittlich seyn; — und als ein blos sittliches Wesen gehört er nicht zum Staat; als ein solches steht er nicht auf dem Gebiete des Rechts, sondern auf dem Gebiete der Pflicht. Er hat da einen andern Gesezgeber, die höchste Vernunft; eine andere Vollziehungsgewalt, sein Gewissen. Der Staat darf von ihm keine Rechenschaft fodern, über seine Unsittlichkeit; — er hat das Recht unsittlich zu seyn. Nur dann, wann seine unsittliche Handlung widerrechtlich, d. i. das Recht eines andern verletzend wird, fallt sie unter die Gerichtsbarkeit des Staats. Der Staat ist da, jedem einzelnen seine Rechte zuzusichern; — und nicht seine Sittlichkeit.

Was kann also der Staat thun gegen öffentliche Unsittlichkeit, ohne der individuellen Freiheit zu nahe zu treten?

Unter öffentlicher Unsittlichkeit verstehen wir Laster, die allgemein, oder an öffentlichen Orten getrieben werden.

1. Insofern diese Laster in widerrechtliche Handlungen (Verbrechen) übergehen, kann der Staat Zwangsgesetze gegen sie geben. Unzucht, Lüge, Geiz, u. s. w., darf er nicht verbieten: aber Ehebruch, Nothzucht, falsche Zeugnisse, und Wucher darf und soll er bestrafen, wie Diebstahl und Mord.

2. Als die erste der öffentlichen Anstalten zur Sicherheit der Rechte, stehen alle andern öffentlichen Anstalten unter seiner (des Staats) unmittelbaren Aufsicht; und in sofern diese die Erreichung des höchsten und lezten Staatszweckes hemmen, oder gar verunmöglichen sollten, darf und soll er sie aufheben.

3. So darf und soll er (der Staat) als die erste der öffentlichen Anstalten jede öffentliche Anstalt benutzen, um die Erreichung des Staatszweckes zu erleichtern. Die Erziehung, in so fern sie auf die Gesammtheit wirkt, gehört hauptsächlich dahin. Durch den öffentlichen Cultus, durch öffentliche Schauspiele, durch öffentliche Feste, durch öffentlichen Unterricht, durch öffentliche Instituten aller Art, wird die öffentliche Moralität, die nichts anders ist, als Legalität, die Rechtlichkeit der Handlungen — gebildet und fortgepflanzt bei einem Volk.

Ein Mitglied erinnert an einen längst gemachten Vorschlag zu einem öffentlichen Blatt, welches auch dazu dienen könnte, längere interessante Diskurse der Mitglieder gemeinnützig zu machen, welches beineben aber eingerichtet werden könnte, um von Volksvorstehern und vom Volk gelesen zu werden, indem es hauptsächlich den Zwek hätte, ein Gegengewicht zu seyn der Pflichtvernachläßigung, der Dummheit, des Leichtsinns in öffentlichen Angelegenheiten; — eine Belehrung zu seyn für die Unkunde, welche über Volk, Volkskarakter, Volkswünsche und Volksbedürfnisse und über Volksstimmung herrscht; — eine Niederlage zu werden, oder ein Zufluchtsort für alle Klagen und Beschwerden Rechtschaffener, irgendwo, durch irgend wen gedrükter Bürger; —

endlich zum öffentlichen Pranger zu dienen für alle Vergehungen und Sünden gegen das Volkswohl. — Ein solches Blatt, meint das Mitglied, existire nicht in Helvetien, und die Republik bedürfe eines solchen, und hätte von der Publizität unter dem Schuz der Preßfreiheit viel Gutes zu erwarten. Der Vorschlag wird einer Commission zu reiflichem Bedenken übergeben.

Für die nächste Diskussion wird die Frage angenommen: „Was sind für Maasregeln gegen die Wuchertheurung zu nehmen, die einen „sichern Erfolg versprechen?"

Helvetien.

(Aus dem Ami des loix Nro. 1507. vom 22. Vendemiaire, übersezt.)

Wer sich über die gegenwärtige Unthätigkeit von Helvetien wundert, wird aufhören solches zu thun, wenn er folgende Thatsachen kennt:

Die fränkische Armee ist durch die helvetische Republik seit dem Allianztraktat, und mit Hintansetzung dieses Traktats, in welchem ein sehr bestimmter Artikel die fränkische Regierung verpflichtet, allein für die Unterhaltung der Armee zu sorgen — genährt und unterhalten worden.

Die fränkischen Commissarien und Lieferanten, daran gewöhnt den Dienst allenthalben mangeln zu lassen, um desto besser stehlen zu können, haben die helvetischen Magazine beinahe ganz ausgeleert, so daß kaum noch 20,000 Centner Getreide sich in denselben finden mögen. Es geschah dieß unter dem Namen von Vorschuß, und die Wiederzurükstellung sollte sogleich, und in Natura statt finden. Eitle Zusicherungen! Die helvetische Regierung, genöthigt die durch fränkisches Militär aller ihrer Lebensmittel beraubten Gemeinden zu ernähren, konnte diese Rükgabe bisdahin nicht erhalten, und Frankreich, das an Getreide Ueberfluß hat, bleibt allen seinen Verpflichtungen untreu, und organisirt Hunger und Mangel in Helvetiens Gebirgen.

Seit Anfang des Krieges liefert die helvetische Regierung beinahe alles Vieh, alles Fuhrwerk für den Transport der Artillerie, und monatlich 72,000 Centner Heu, ohne bisdahin auch nur einige Bezahlung auf Abrechnung dieser ungeheuren Auslagen erhalten zu können. Der Commissarordonnateur Fapiers, auf wiederholtes Begehren wenigstens etwas zu bezahlen, übergab, vor ungefehr einem Monat, Anweisungen auf die Schatzkammer für den Werth von 200,000 Franken; alle kamen mit Protest zurük; heißt das nicht punische Treue?

Die helvetische Republik hat der fränkischen Armee einen Theil ihrer Artillerie, eine ungeheure Menge Waffen, Rüstung und beinahe alle ihre Munition geliefert. Jezt, da sie zu ihrer eignen Bewaffnung Rüstung und Waffen bedarf, jezt, da sie nur einfache Rükgabe verlangt, ist man ungerecht und treulos genug, auf dieß Begehren gar keine Rüksicht zu nehmen.

Während ungefehr 2 Monaten fanden sich 31,000, und während ungefehr 5 Monaten 10,000 Helvetier zu Vertheidigung der gemeinsamen Sache auf den Füssen. Sie bestunden in: Elitenbataillons der Miliz, mit Inbegriff der Grenadiers, der Jäger und Scharfschützen die große Dienste geleistet haben, und der Artillerie 23,000; die helvetische Legion 1500; die 2 italienischen Legionen, aus den in sardinischen Diensten gestandenen 5 Regimentern gebildet, vor Verona und in den nachfolgenden Gefechten beinahe ganz aufgerieben, 2500; sechs Halbbrigaden der Hülfstruppen 4000; zusammen 31,000 Mann.

Um eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl Truppen aufzustellen, hätte Frankreich 1800,000 Streiter ausheben müssen; und noch wagt man es, die durch fränkische Verres so grausam geplünderte helvetische Republik zu verläumden!

Nach allen diesen Aufopferungen findet sich der General Massena, im Augenblik wo die Russen vertrieben werden, durch den Zustand von Entblößung, in dem die frankische Armee gelassen wird, gezwungen, von der Gemeinde Zürich und der Verwaltungskammer ungeheure Requisitionen zu verlangen — und unter dem Namen Anleihen erpreßt man von den Gemeinden Zürich und St. Gallen eine Contribution von 1,200,000 Franken; so werden von der fränkischen Republik die Völker behandelt, die Zutrauen in sie setzen! Könnte die Coalition mehr wünschen?

Ein Helvetier.

Grosser Rath, 23. Oktob. Beschluß über die Verwaltung von Nationalforsten.

Senat, 23. Oktob. Nichts von Bedeutung.